



Satzung
des Sportvereins

„Grün-Weiß“
Mohsdorf e. V.

Satzung

§ 1 Name, Wesen, Sitz

Der Verein führt den Namen „Grün-Weiß“ Mohsdorf mit Sitz in Mohsdorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die im Verein vertretenen Sportarten streben eine Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Es wird allen Einwohnern des Ortes und der Umgebung die Möglichkeit des Sporttreibens eingeräumt.

§ 3 Gliederung

Der Verein untergliedert sich in Abteilungen, deren finanzielle Angelegenheiten in einer Gesamtshaushaltsführung geregelt sind.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) auswärtigen Mitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
2. den Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung (Zustimmung zur Entrichtung der Aufnahmegebühr) zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden die jeweiligen Abteilungsleiter (Fall der Ablehnung möglich, Vorlage beim Vorstand)

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlöscht durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt ist gegenüber dem jeweiligen Abteilungsleiter schriftlich zu erklären und dem Vorstand vorzulegen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Kalendervierteljahr.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlicheinzulegen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Quartals und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden. Bei Ausschluss und Ausscheiden aus dem Verein muss Eigentum des Vereins in wieder verwendbaren Zustand zurück gegeben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins entsprechend seines Zweckes teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, wobei gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren sind.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Grundbeträge sowie zusätzliche notwendige finanzielle Mittel entsprechend den Anforderungen der Abteilungen wird in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegt (Beschluss der MV)

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu sechs Monaten
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfungskommission
- d) der Beschwerdeausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - l) Wahl der Mitglieder von Satzungsmaßige Ausschüssen
 - m) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprechend schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 20 von 100 erwachsene Mitglieder beantragen

- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung einschließlich Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen, höchstens sechs Wochen, liegen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Abstimmung bei Wahlen kann im geheimen oder im Block erfolgen. Diese Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

- (6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden.

Andere Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, was vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Hauptkassierer
 - e) den Abteilungsleitern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der genannten drei Vorstandmitglieder (1. und 2. Vorsitzender, Hauptkassierer) vertreten.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen des Vorstandes dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern drei verschiedener Abteilungen, die nicht dem Vorstand angehören. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer, die unterschiedlichen Abteilungen und nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins und der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nach § 2 dieser Satzung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.06.1990 einschließlich der Änderungen vom 01.06.1991 und vom 15.04.1994 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.